

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 3

Insolvenzeröffnung / Verkauf der Vermögenswerte / Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über den Stand des Insolvenzverfahrens der Mox Telecom AG informieren und Ihnen Informationen zu der anstehenden Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber zukommen lassen.

Insolvenzverfahren eröffnet

Am 1. Oktober wurde gemäß Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf (Insolvenzgericht) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Mox Telecom AG (AZ: 502 IN 118/14) eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde der bisherige Sachwalter, Herr Rechtsanwalt Horst Piepenburg, bestellt. Mit der Insolvenzeröffnung ist nun auch die Eigenverwaltung beendet. Forderungen müssen spätestens bis zum 12. November 2014 zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Der Termin für die Gläubigerversammlung wurde auf den 5. Dezember 2014, 13:00 Uhr, gelegt. Vorab findet jedoch bereits eine Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber statt.

Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber

Auf der Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber sind nur Anleiheinhaber stimmberechtigt. Diese findet am 23. Oktober um 13:00 Uhr an folgendem Ort statt:

Amtsgerichts Düsseldorf
Werdener Straße 1,
40227 Düsseldorf,
1.Etage, Sitzungssaal 1.115

Auf der Tagesordnung der Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber stehen folgende Beschlussvorlagen:

1. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Insolvenzverfahren für alle Gläubiger der Schuldverschreibungen; § 19 Abs. 2 S. 2 SchVG
2. Weisungen an den gewählten gemeinsamen Vertreter ; § 7 Abs. 2 SchVG

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

3. Vergütung des gemeinsamen Vertreters.

Der wesentliche Punkt ist somit die Wahl eines gemeinsamen Vertreters. Die SdK hält die Wahl eines gemeinsamen Vertreters in diesem Fall für enorm wichtig. Denn die Wahl eines gemeinsamen Vertreters ermöglicht die Anmeldung der Anleihe zur Insolvenztabelle im Kollektiv, d.h., sollte ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden, wird dieser die Anleihe für alle Anleihehaber zur Insolvenztabelle vornehmen. Die einzelnen Anleihehaber müssen somit nicht mehr aktiv ihre Forderungen anmelden. Dies vereinfacht das Verfahren enorm, da damit anstatt von tausenden Forderungsanmeldungen von Kleinanlegern nur eine einzige Forderungsanmeldung vom gemeinsamen Vertreter geprüft werden muss. Ferner kann der gemeinsame Vertreter den vollen ausstehenden Nominalwert der Anleihe gegenüber dem Insolvenzverwalter, anderen Gläubigern und dem Insolvenzgericht vertreten. Dies ist weitaus effektiver als wenn tausenden Kleinanleger mit nur jeweils einer Stimme sprechen. Dies erscheint uns in diesem Verfahren von besonderer Bedeutung.

Intransparentes Verfahren – Fragwürdiges Vorgehen

Denn aus Sicht der SdK müssen in Bezug auf das Insolvenzverfahren und die vorherige Geschäftstätigkeit der Mox Telecom noch wesentliche Punkte aufgeklärt werden. So sind aus Sicht der SdK wesentliche Geschäftsvorgänge, vor allem von Tochtergesellschaften in Dubai und Vietnam, klärungsbedürftig. Die Hintergründe der Insolvenz lassen hier aus Sicht der SdK darauf schließen, dass hier umfangreiche Schadensersatzansprüche gegen ehemals verantwortliche Personen sowohl im In- als auch im Ausland vorhanden sein dürften. Das trotz dieser bekannten Umstände das bisherige vorläufige Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt wurde, somit diejenigen, gegen die sich die potentiellen Schadensersatzansprüche richten könnten, auch noch das Verfahren mit gestalten durften, entbehrt aus Sicht der SdK jeder menschlichen Logik und kann aus unserer Sicht nur als eine falsche Auffassung der mit der Eigenverwaltung beabsichtigten Flexibilität des Insolvenzverfahrens verstanden werden. Das nun auch noch mitgeteilt wurde, dass der wesentliche Vermögenswert der Gesellschaft, die Beteiligung an der amerikanischen Tochtergesellschaft Sohel Distributors Inc. (SDI) an einen bisherige Minderheitsgesellschafter (!) verkauft wurde, erweckt noch mehr Misstrauen unsererseits gegen die Gesellschaft und den jetzigen Insolvenzverwalter. Hier hätte man aus unserer Sicht zunächst ein Votum der Gläubigerversammlung abwarten können. Warum hier eine solche Eile geboten war, verstehen wir nicht. Aus Sicht der SdK ist es daher unumgänglich, sicherzustellen, dass durch die Wahl eines gemeinsamen Vertreters sowohl sichergestellt wird, dass die Insolvenzverwaltung allen potentiellen Schadensersatzansprüchen gegen die beteiligten Personen nachgeht und gegebenenfalls mit allen rechtlichen Mitteln durchsetzt. Ferner erwarten wir vom gemeinsamen Vertreter, dass dieser alle Vorgängen während der Phase der

vorläufigen Insolvenz und in Bezug auf den Verkauf der amerikanischen Tochtergesellschaft aufarbeitet, und eventuell gegebene Schadensersatzansprüche gegen die Insolvenzverwaltung oder die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses, identifiziert.

Die SdK wurde im Vorfeld der Insolvenzeröffnung ebenfalls von der Insolvenzverwaltung angesprochen, ob diese einen Vertreter in den vorläufigen Gläubigerausschuss entsenden wollen würde. Wir haben dies nach Rücksprache mit mehreren größeren Investoren abgelehnt, da aus unserer Sicht eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen dürfte, dass das aus unserer Sicht intransparente Vorgehen der Gesellschaft und des Sachwalters nicht die bestmögliche Insolvenzquote sicherstellen könnte.

Wir raten Ihnen daher dringend, an der kommenden Gläubigerversammlung der Anleihehaber teilzunehmen, und sicherzustellen, dass durch die Wahl eines gemeinsamen Vertreters die Rechte der Anleihehaber in vollem Umfang gewahrt bleiben.

SdK bietet Vertretung der Anleihegläubiger in der Gläubigerversammlung an

Sollten Sie nicht selbst an der Versammlung teilnehmen wollen oder verhindert sein, so bietet die SdK eine kostenlose Vertretung an. Wir benötigen in diesem Fall die folgenden Unterlagen von Ihnen:

- **Vollmachtsformular**

Zur Vertretung Ihrer Stimmrechte benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht. Sie finden das Vollmachtsformular (auf der rechten Seite in der Box „Unterlagen“) auf unserer Internetseite unter dem Link www.sdk.org/mox. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterschreiben Sie dieses.

- **Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank**

Eine Sperrbescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Die Anleihen müssen bis einschließlich des Ablaufs des 23. Oktober 2014 gesperrt gehalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht handeln können. Hintergrund des Erfordernisses einer Sperrbescheinigung ist der Folgende:

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Anleihehaber berechtigt, die zum Tag der Gläubigerversammlung nachweisen können, im Besitz der jeweiligen Anleihen zu sein. Somit soll verhindert werden, dass Personen abstimmen, die nicht abstimmungsberechtigt sind. Der Nachweis kann durch eine so genannte Sperrbescheinigung der depotführenden Bank erbracht werden. Darunter

versteht man einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank, welcher einen Sperrvermerk der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf der jeweiligen Gläubigerversammlung enthält. Die von Ihnen gehaltenen Anleihen müssen also bis zum Ablauf der Anleihegläubigerversammlung (hier also bis einschließlich zum 23. Oktober 2014) gesperrt sein. Die Sperrbescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der Anleihen sowie den Sperrzeitraum unbedingt enthalten!

Bitte lassen Sie uns die Vollmacht und die Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank bis spätestens **17. Oktober 2014** an folgende Adresse zukommen:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Stichwort: Mox Telecom
Hackenstr. 7b
80331 München

Sollten Sie noch Rückfragen in Bezug auf die Gläubigerversammlung haben, so stehen wir Ihnen unter info@sdk.org gerne zur Verfügung. Unseren Mitgliedern stehen wir darüber hinaus auch gerne für generelle Anfragen in Bezug auf das Insolvenzverfahren unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 6. Oktober 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen und Aktien der Mox Telecom AG!